

**Knut Wenzel, Das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche: *Christus Dominus*. In: Ders., Kleine Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, Freiburg/Br. 2005, S. 107-112.**

»Das Bischofsamt wird nicht für sich, sondern stets in seiner hirtlichen Verantwortung, die eine kirchliche ist, dargelegt, im Wesentlichen also in den drei Dimensionen des Verhältnisses des Bischofs zur Gesamtkirche und insbesondere zum Papst, zu seiner Teilkirche und zu den Mitbischöfen samt den dieser Ebene zuzuordnenden Institutionen.«

»Das Konzil bestimmt zum Abschluss des Dekrets die Aufnahme der in ihm aufgestellten Grundsätze in eine zu erstellende Neubearbeitung des CIC. Beachtenswert ist dabei, dass neben dem Endtext auch die zu seiner Beschließung führenden Debatten ausdrücklich als mit zu berücksichtigen bestimmt werden (CD 44). Es würde weiterhelfen, könnte hierin ein vom Konzil selbst formuliertes hermeneutisches Prinzip zum generellen Umgang mit den Konzilstexten gesehen werden: dahingehend nämlich, dass die Interpretation eines Texts in seiner Endfassung stets auch seine Genese mit heranzuziehen habe. Vermutlich würde eine solche Interpretation die in Rede stehende Abschlussbestimmung des Dekrets aber überstrapazieren.«

### »1. Zur Textgeschichte

In vielem bezieht sich *Christus Dominus* auf die in *Lumen Gentium* dargelegte Lehre von der Kirche, so dass dies hier nicht noch einmal ausgebreitet werden muss. Im Zentrum des Dekrets steht aber weniger die Entfaltung einer Lehre als vielmehr die Vergegenständlichung und Anwendung der Kirchenkonstitution in Bezug auf das Bischofsamt. Daher rühren auch die auf zwei vorausgehende Entwürfe zurückzuführenden, einesteils rechtlichen, andernteils pastoralen Ausdrucks- oder Redeweisen des Dokuments. Der eine Entwurf, *Über den Bischof und die Leitung der Diözese*, wird in der II. Sitzungsperiode, das Schema *Über die Heilung der Seelen* hingegen aus Zeitgründen gar nicht debattiert. Stattdessen wird die Bischofskommission mit der Integrierung seiner Aussagen in das andere Schema beauftragt, [...]

### 2. Der Bischof in der Weltkirche

Hinsichtlich des Verhältnisses zum Papst wiederholt *Christus Dominus* die Lehre von *Lumen Gentium*, der zufolge die Gewalt des Bischofs nicht eine ihm vom Papst eingeräumte ist: »Als Nachfolgern der Apostel steht den Bischöfen in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung ihres Hirtenamts erforderlich ist.« (CD 8,a; vgl. LG 20) Das Dekret hält es für angezeigt, im Rahmen der Darlegung des Verhältnisses des Bischofs zum Papst einige Bemerkungen zu den römischen Behörden zu machen: Diese, so wird festgehalten, üben ihren Dienst mit der Vollmacht des Papsts, also nicht in eigener Autorität, aus, sowie zum Wohl der Kirche. Unter diesem Vor-Satz ist der daraufhin erklärte Wunsch des Konzils nach einer Kurienreform zu verstehen. Insbesondere dort, wo der kuriale Bereich unmittelbar jenen der Bischöfe berührt, nämlich bei den päpstlichen

Nuntien, wünscht das Konzil eine Abgrenzung der kurialen Kompetenzen, durch die das Hirtenamt der Bischöfe stärker berücksichtigt wird (CD 9).

Der Wunsch nach einer Kurienreform beinhaltet auch deren vermehrte Internationalisierung sowie, und hier wird der Bezug dieses Reformwunschs zum thematischen Gegenstand des Dekrets wieder unmittelbar greifbar, eine verstärkte Aufnahme von Diözesanbischöfen in die römischen Behörden (CD 10). Ebenso wird empfohlen, den Rat von Laien auch direkt für die Arbeit der römischen Behörden in Anspruch zu nehmen.

### **3. Der Bischof in seiner Teilkirche**

Entsprechend der Kirchenkonstitution wird die Diözese als Teilkirche bestimmt, »in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist (CD 11; vgl. LG 23 und 26). In ihr nehmen die Bischöfe ihre Hirtenaufgabe als »Zeugen Christi vor allen Menschen« wahr. Dem entspricht die Betonung der Verkündigung, der ein Vorang unter den Aufgaben des Bischofs zugesprochen wird (CD 12). Diese Verkündigungsaufgabe wird dann als Erschließung und Interpretation aller Lebensbereiche als von Gott her »auf das Heil der Menschen hingeordnet« weiter entfaltet, also als deutender Umgang mit der (Menschen-)Welt, was mehr ist als ein ›Gespräch mit der Gesellschaft, in der die Kirche lebt‹ (vgl. CD 13). Verkündigung öffnet sich hier über den Rahmen des Lehrhaften hinaus auf eine paradigmatische Welt-Praxis: eine Thematisierung der Welt, durch welche diese als der Ort des Heils für die Menschen sichtbar werden soll.

Der Hirtendienst des Bischofs ist also in ausdrücklicher Weise an die Gläubigen der Teilkirche seiner Diözese adressiert, denen seine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der verschiedenen Instanzen der Glaubensverkündigung gilt (CD 14), und in Bezug auf deren Heiligung noch einmal die Fülle des Weihesakraments im Bischof betont wird (CD 15). Aber dieselbe Hirtenaufgabe zielt auch auf die nicht, noch nicht oder nicht mehr dieser Teilkirche Zugehörenden, letztlich auf die Menschen schlechthin, dort, wo sie leben, als die, die sie sind (vgl. CD 16,6). Dieser weite Rahmen der Zeugnispflicht des Bischofs vor allen Menschen ist auch dann immer mit zu bedenken, wenn in ausdrücklicher Weise jeweils nur die sichtbar kirchliche Dimension seiner Tätigkeit und seiner Funktion beschrieben wird.

In diesem engeren, aber auch sichtbaren Kreis seiner Dienstverantwortung wird nun eigens das Verhältnis des Bischofs zu seinen Priestern thematisiert (CD 16). Ihnen soll er »mit besonderer Liebe ... zugetan« sein, er soll sie »als Söhne und Freunde« betrachten, er soll sich um ein »vertrauensvolles Verhältnis zu ihnen« bemühen. Mehr noch, um ihre »geistliche, intellektuelle und wirtschaftliche Lage« soll er sich kümmern; nichts an der konkreten Lebenssituation der Priester soll den Bischof unberührt lassen – freilich im Sinn einer liebenden Verantwortung, nicht der Kontrolle. Genauso aber soll er die Situation der Gläubigen kennen, ihre Bedürfnisse, ihre sozialen Verhältnisse. Das Dekret nennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich den Nutzen der modernen Sozialwissenschaften. Bei allem Impetus der Hinwendung, ja Fürsorge, den das Dekret in die Beschreibung des bischöflichen Hirtenamts legt, geht es doch nicht um eine paternalistische Enteignung der Gläubigen; vielmehr gehört es in genuiner Weise zu

eben dieser hirtlichen Verantwortung der Bischöfe, die Kirche aufbauende Eigenaktivität der Gläubigen anzuerkennen (CD 16; vgl. LG 37).

Das Dekret macht einige Feststellungen zur rechtlichen und institutionellen Seite des Bischofsamts. So soll etwa das Verhältnis zur weltlichen Macht in der Weise geregelt sein, dass die Bischöfe ihr Hirtenamt in einer »vollen und uneingeschränkten Freiheit und Unabhängigkeit von jeglicher weltlichen Macht« ausüben, aber auch in der Ausübung ihres Amtes das »staatsbürgerliche Wohl und den sozialen Fortschritt« fördern, jedoch nur in dem Maß, »wie es den Bischöfen geziemt« (CD 19). Das Recht der Einsetzung von Bischöfen kommt ausschließlich den kirchlichen Obrigkeiten zu (CD 20). Hinsichtlich dessen, was über die Struktur der Diözesen gesagt wird (Größe, demographische Zusammensetzung, seelsorgliches Personal, etc.), ist besonders auf die Bestimmungen hinzuweisen, die das Dekret bezüglich der Existenz verschiedener Riten in einem Territorium vornimmt: Der Bischof wird verpflichtet, die Gläubigen der anderen Riten zu betreuen. Der Text nennt auch die Möglichkeit der Errichtung eigener Hierarchien für die verschiedenen Riten in ein und demselben Territorium, jedoch erst als ein letztes Mittel (CD 23, Nr. 3). Die darin zum Ausdruck kommende Reserve gegenüber Parallelhierarchien im Fall der Existenz verschiedener Riten auf einem Gebiet kann auch für die Präsenz der römisch-katholischen Kirche in den Territorien der Ostkirchen Maßstab setzend sein.

#### **4. Der Bischof und die Bischöfe**

Das Dekret erachtet die Beförderung der Zusammenarbeit unter den Bischöfen als notwendig und empfiehlt deswegen die Wiederanknüpfung an die altkirchlichen Traditionen der Synoden und (Provinzial-)Konzilien (CD 36). Die (zur Zeit des Konzils) bereits in mehreren Ländern bestehenden Bischofskonferenzen (die im Unterschied zu einer Synode eine permanente und nicht ereignishaftige Struktur der Kooperation darstellen) empfiehlt das Konzil als ein in allen Ländern einzurichtendes Instrument episkopaler Zusammenarbeit (CD 37). Mitglieder einer Bischofskonferenz sind neben den Diözesanbischöfen auch die Koadjutoren und Weihbischöfe (nicht die Generalvikare), bestimmte, also nicht alle Titularbischöfe, nicht die Nuntien (CD 38, Nr. 2). Nicht festgelegt wird der Status der Bischofskonferenzen, die Frage also der Bindungskraft oder Wirksamkeit ihrer Beschlüsse bleibt unbeantwortet.

Mit der Sorge um das Heil, also mit dem Wesen des bischöflichen Hirtenamts, wird die Notwendigkeit eines deutlichen Profils von mittleren Strukturen zwischen Teil- und Gesamtkirche, nämlich die der Kirchenprovinzen, begründet. In dem Beschluss der Abschaffung exemter, also unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellter Diözesen zugunsten der Eingliederung aller Diözesen in Kirchenprovinzen kann eine Stärkung der subsidiären Dimension der institutionellen Gliederung der Kirche gesehen werden (CD 40, Nr. 2). Im Zusammenhang mit dem Ruf nach Wiederherstellung ursprünglicher Bischofsrechte spielt das Subsidiaritätsprinzip auf der Konzilsdebatte eine gewisse Rolle: Konzilsväter wie Kardinal Franz König, der Erzbischof von Freiburg, Hermann Schaufele, und Kardinal Augustin Bea, erheben die Forderung, dass dieses Prinzip auch in der Leitungsstruktur der Kirche gelten müsse. Kardinal Bea formuliert dies in dem Sinn, dass »es nicht Sache der Autorität ist, sich in den Dingen an die Stelle einzelner Glieder zu

setzen, die diese selbst vollbringen können, sondern nur zu ergänzen, was diese nicht können, und sie zu unterstützen und zu bewirken, daß das Tun der verschiedenen Glieder unter sich geordnet und auf das gemeine Wohl gerichtet sei.« Mit dem von Paul VI. erlassenen Motu proprio *Pastorale munus* vom 30. November 1963 werden einige der von den Konzilsvätern geforderten Bischofsrechte gewährt, was wiederum das Schema zum Bischofsdekret entlastet. Die in CD 42 formulierte Empfehlung der Schaffung überdiözesaner Ämter von Bischöfen (sie sind in der Praxis an die Bischofskonferenzen gebunden) bedeutet vor diesem Hintergrund übrigens keine Konterkarierung des Subsidiaritätsprinzips; vielmehr wird dies richtigerweise mit der Notwendigkeit einer Koordinierung von über die Grenzen einer Diözese hinaus reichenden pastoralen Anforderungen begründet.«